

953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (683 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, wurde seinerzeit vom Nationalrat als gesetzändernd, nicht aber als verfassungsändernd, im Sinne des Artikels 50 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genehmigt. Da jedoch einzelne Bestimmungen dieses Abkommens als verfassungsändernd zu qualifizieren sind, erscheint eine verfassungsrechtliche Sanierung erforderlich. Diesem Zweck dient der gegenständliche Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes.

Auf Grund von über Ersuchen des Ausschusses eingeholten Gutachten der Hochschulprofessoren

DDr. Verdroß und DDr. Walter ergab sich, daß noch weitere Bestimmungen des gegenständlichen Abkommens als Verfassungsbestimmungen zu qualifizieren wären.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1968 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Scheibengraf, DDr. Pittermann, Dr. Kranzlmayr und der Ausschußobmann sowie Bundeskanzler Dr. Klaus beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines durch die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, DDr. Pittermann und Dr. van Tongel eingebrachten Abänderungsantrages, durch welchen der in den Gutachten vertretenen Rechtsansicht Rechnung getragen wird, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (683 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juni 1968

Dr. Gruber
Berichterstatter

Probst
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 683 der Beilagen

Artikel I hat zu lauten:

„Die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich

und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, sind Verfassungsbestimmungen.“